

Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Berset Solange
Windenergie-Standort «Collines de la Sonnaz»

2019-CE-267

I. Anfrage

2018 wurde dem Grossen Rat ein Richtplan mit einer Studie zu mehreren Windenergie-Standorten, darunter auch der Standort «Collines de la Sonnaz, vorgelegt.

Dieser Windenergie-Standort betrifft die Gemeinden Courtepin, Misery-Courtion, La Sonnaz und Belfaux.

Die anderen betroffenen Stellen sind das VBS, Skyguide, der Kanton Waadt, der Verband der Gemeinden des Seebezirks und die Agglomeration Freiburg.

Im Bericht wird erwähnt, dass weitere, detailliertere Untersuchungen nötig seien.

Ich stelle dem Staatsrat in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

- 1. Was ist der Stand der Diskussionen und des Austauschs mit allen betroffenen Stellen?
- 2. Was sind die Ergebnisse der zusätzlich durchgeführten Untersuchungen?
- 3. Wurde das Vorhandensein eines Erholungs- und Sportgebiets (Helsana Trail) bei der Interessenabwägung berücksichtigt?
- 4. Ich stelle fest, dass einige Länder wie Deutschland, Grossbritannien und die USA mit Blick auf die Gesundheit der Anrainer einen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnhäusern von 1000 m und in einigen Fällen sogar von 3000 m festgelegt haben oder festlegen werden. Erwägt der Staatsrat, einen Mindestabstand zu bestehenden Wohnhäusern vorzuschreiben?

20. Dezember 2019

II. Antwort des Staatsrats

Bei der Ausarbeitung des neuen kantonalen Richtplans hat der Staatsrat namentlich das Thema der Windkraft behandelt, die gemäss Energiestrategien des Kantons und des Bundes ausgebaut werden soll. So legt Artikel 10 des Energiegesetzes des Bundes Folgendes fest: «Die Kantone sorgen dafür, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979). Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.»



Seit 2014 arbeitet eine Arbeitsgruppe, in der die hauptsächlich betroffenen staatlichen Dienststellen vertreten sind, an der Verwirklichung eines kantonalen Windenergiekonzepts, wobei sie insbesondere die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben auf Bundes- und Kantonsebene sowie die planerischen Vorgaben des Konzepts Windenergie des Bundes berücksichtigt. Darüber hinaus wurden verschiedene Parameter berücksichtigt, die Aspekte des Umwelt-, Landschafts-, Tier- und Vogelschutzes usw. beinhalten.

Als Ergebnis dieser Multikriterienanalyse wurden sieben Standorte ausgewählt, die für die Entwicklung der Windenergie im Kanton am interessantesten sind. Diese Standorte sind Standorte, an denen die Errichtung von Windparks, im Gegensatz zum übrigen Kanton, in Frage kommt.

Zu diesen gehören die Standorte Collines de la Sonnaz, Côte du Glâney, Massif du Gibloux und Monts de Vuisternens, deren Stand der Koordination gemäss Artikel 5 der Raumplanungsverordnung des Bundes derzeit «Festsetzung» lautet. Das heisst, die Untersuchungen sind genügend weit fortgeschritten, um mit den Planungsarbeiten auf lokaler Ebene beginnen zu können. Für die drei anderen Standorte (Schwyberg, Autour de l'Esserta und Surpierre-Cheiry) wurde der Koordinationsstand «Zwischenergebnis» festgelegt, weil noch verschiedene Studien durchgeführt werden müssen, um ihre Beibehaltung im kantonalen Richtplan oder deren Einteilung in den Stand «Festsetzung» zu bestätigen.

Bei den Windpark-Standorten, die im kantonalen Richtplan aufgeführt sind und deren Stand der Koordination «Festsetzung» lautet (zu denen der Standort Collines de La Sonnaz gehört), stehen noch verschiedene Etappen vor einer allfälligen Verwirklichung eines Windparks an: In erster Linie müssen der Zonennutzungsplan und das Gemeindebaureglement der Ortsplanung der betroffenen Gemeinde angepasst werden. Gleichzeitig müssen das erste Baubewilligungsgesuch für die Windkraftanlagen, das Baubewilligungsgesuch für eine allfällige Zufahrtsstrasse, eine Umweltverträglichkeitsprüfung und die etwaigen Ausgleichsmassnahmen ausgearbeitet und dem Vorprüfungsgesuchdossier für die Änderung des Ortsplans beigelegt werden.

1. Was ist der Stand der Diskussionen und des Austauschs mit allen betroffenen Stellen?

Der Bund hat bisher einzig den Teil Siedlung des kantonalen Richtplans genehmigt. Mit anderen Worten: Das Thema Windenergie ist noch nicht genehmigt worden. Der Staatsrat geht davon aus, dass die Genehmigung des Bundes für den zweiten Teil des kantonalen Richtplans spätestens im Frühjahr 2020 vorliegen wird.

Von diesem Zeitpunkt an werden die betroffenen Gemeinden über die Situation auf dem Laufenden gehalten werden. Dies bedeutet auch, dass ein Projektträger ab dann bei einer Gemeinde vorstellig werden könnte, um sie über seine Bereitschaft zu informieren, die Machbarkeit eines Windparks auf dem Gemeindegebiet zu prüfen.

2. Was sind die Ergebnisse der zusätzlich durchgeführten Untersuchungen?

Der kantonale Richtplan verweist auf verschiedene zusätzliche Untersuchungen, die für jeden der betroffenen Standorte durchzuführen sind. Diese Studien fallen nicht mehr in die Zuständigkeit des Kantons; sie müssen von den Projektträgern durchgeführt werden.

3. Wurde das Vorhandensein eines Erholungs- und Sportgebiets (Helsana Trail) bei der Interessenabwägung berücksichtigt?

Die Tatsache, dass sich ein Erholungs- und Sportgebiets teilweise im Perimeter des Windenergie-Standorts befindet, spricht nicht grundsätzlich gegen den Bau des Windparks. In einigen Regionen der Schweiz und Europas wurden auch Erholungsgebiete rund um einen Windpark entwickelt. Das Vorhandensein eines Erholungs- und Sportgebiets wird aber bei der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden.

4. Ich stelle fest, dass einige Länder wie Deutschland, Grossbritannien und die USA mit Blick auf die Gesundheit der Anrainer einen Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnhäusern von 1000 m und in einigen Fällen sogar von 3000 m festgelegt haben oder festlegen werden. Erwägt der Staatsrat, einen Mindestabstand zu bestehenden Wohnhäusern vorzuschreiben?

Die genannten Länder haben einen besonders hohen Anteil an Windkraftanlagen, was die Diskussion um die Verdichtung dieser Anlagen auf eine andere Ebene stellt als die in der Schweiz. So waren Ende 2018 in Deutschland fast 30 000 Windkraftanlagen mit einer Kapazität von fast 60 000 MW und einer Jahresproduktion von 112 TWh/Jahr installiert. Mit einer installierten Kapazität von 672 W/Kopf liegt Deutschland unter den europäischen Ländern an vierter Stelle, hinter Dänemark (960 W/Kopf), Irland (705 W/Kopf) und Schweden (672 W/Kopf). Der Durchschnitt in der Europäischen Union liegt bei 330 W/Kopf, während der Schweizer Durchschnitt mit insgesamt 37 Windkraftanlagen nur 9 W/Kopf beträgt. Zum Vergleich: Österreich, ein Land, dessen geografischen und meteorologischen Bedingungen mit denen der Schweiz vergleichbar sind, verfügt über mehr als 1300 Windkraftanlagen.

Der kantonale Richtplan legt einen Mindestabstand von 300 m zu bewohnten Gebäuden ausserhalb der Bauzone oder zu einer Bauzone mit der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung und von über 500 m zu einer Bauzone mit der Empfindlichkeitsstufe II fest.

Abschliessend sei auch daran erinnert, dass es darum gehen wird, rund 30 Windkraftanlagen zu errichten, was bedeutet, dass nicht zwingend alle im kantonalen Richtplan definierten Standorte realisiert werden. Darüber hinaus werden die für jedes Projekt verlangten Umweltverträglichkeitsprüfungen nachweisen müssen, dass alle rechtlichen Anforderungen jederzeit erfüllt sind, was in einigen Fällen bedeuten kann, dass der Abstand grösser sein muss als der Mindestabstand.

18. Februar 2020